

**Zusätzliche Voraussetzungen für die Vergabe des Zusatzzeichens
„Fachbetrieb für Hybrid- und Elektrofahrzeuge“**



KRITERIEN	Anmerkungen
Allgemein	
Vertrag zum Zusatzzeichen	vertragliche Vereinbarung zum Führen des Zusatzzeichens „Fachbetrieb für Hybrid- und Elektrofahrzeuge“ (Gestattungsvertrag)
Mitarbeiterqualifikation	
In dem Betrieb muss mindestens ein „Fachkundiger für Arbeiten an HV-eigensicheren Systemen“ angestellt sein.	Diese Person muss gemäß BGI 8686 „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen“, Kapitel IV 3, für die Durchführung elektronischer Arbeiten qualifiziert sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme muss von einer dem ZDK gemeldeten Schulungsstätte nachgewiesen werden.
Betriebliche Ausstattung	
Der Betrieb muss über einen zugelassenen Spannungsprüfer und die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Elektrikerhandschuhe für Arbeiten im Spannungsbereich bis 1.000 Volt) verfügen.	Reparaturbedingungen des Kfz-Gewerbes

Stand: ZDK, Bonn, Oktober 2011

Antragstellender Betrieb (Nr):

× _____
Ort und Datum

× _____
Stempel/Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Wird von der Innung (Verleihender) ausgefüllt. –

Dieser Gestattungsvertrag tritt in Kraft am _____.

Augsburg, _____
Datum

Stempel/Unterschrift der Zeichnungsberechtigten